



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Der Gewerbetreibende, der eine Gaststätte eröffnen oder übernehmen will, kommt täglich mit Lebensmitteln in Kontakt. Er muss wissen, wie Lebensmittel zu behandeln oder aufzubewahren sind, wie die notwendigen Hygieneregeln lauten. Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln, das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke und wird die Gäste nicht für den Betrieb gewinnen können. Die Unterrichtung im Gaststättengewerbe soll sicherstellen, dass der Gewerbetreibende mit den Grundzügen der wichtigsten Vorschriften im Lebensmittel- und Hygienerecht als vertraut gelten kann. Werden die Vorschriften nicht beachtet, können Bußgelder fällig werden. Auch der Entzug der Erlaubnis ist möglich. Wer die lebensmittelrechtlichen Vorschriften befolgt, muss bei Kontrollen durch Überwachungsämter keine Beanstandungen und Bußgelder befürchten.

WARUM

Die Gaststättenerlaubnis ist erforderlich, sofern Alkohol ausgeschenkt wird.

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis nur dann erteilt, wenn der Antragsteller anhand einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Hierunter sind die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu verstehen, die den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Täuschung und Irreführung bezwecken. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

WER

Grundsätzlich muss derjenige, der die Gaststätte betreiben will, den Unterrichtsnachweis erbringen. Wird die Gaststätte mittels eines Stellvertreters geführt, muss eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Der Stellvertreter muss den Nachweis der Unterrichtung im Gaststättengewerbe vorlegen können bzw. an der Unterrichtung teilnehmen. Bei Ausscheiden oder Wechsel des Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Gewerbetreibende den Unterrichtsnachweis vorlegen. Über die Voraussetzungen der Stellvertretererlaubnis informiert Sie Ihre IHK.

WO

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld bietet die Unterrichtung in regelmäßigen Terminen an. Die Unterrichtung findet in den Gebäuden der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Hauptstelle Bielefeld Elsa-Brändström-Str. 1 - 3; 33602 Bielefeld, bzw. der

Zweigstelle Paderborn + Höxter, Stedener Feld 14, 33104 Paderborn statt.

WANN

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld bietet monatlich Termine für die Unterrichtung an. Die Unterrichtung dauert 4 Stunden, sie beginnt um 10:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Zur Unterrichtung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Die persönliche, auf Ihren

Namen ausgestellte Bescheinigung zur Vorlage beim Ordnungsamt (Gewerbeabteilung) erhalten Sie im Anschluss an die Unterrichtung. Diese Bescheinigung gilt unbefristet im ganzen Bundesgebiet. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Termine und melden sich zu der Unterrichtung an. Die Anmeldung ist persönlich im Service-Center der IHK (Öffnungszeiten Mo. – Do. 8:00 – 17:00 Uhr, freitags 8:00 – 15:00 Uhr) oder telefonisch (Telefon 0521 554-0) möglich. Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl grundsätzlich nicht möglich. Sie erhalten eine Einladung zur nächsten Unterrichtung. Können Sie diesen Termin nicht wahrnehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung unter 0521 554-0.

Die Teilnahmegebühr einschließlich der Broschüre „Unterrichtung im Gaststättengewerbe“ beträgt 51,13 €.

WIE

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Die Themengebiete werden nicht nur vorgetragen, sondern erfordern Ihre aktive Mitarbeit. Die Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden gebeten einen Dolmetscher, dessen Kosten der Teilnehmer tragen muss, mitzubringen.

INHALT

Die Unterrichtung soll die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermitteln. Sie erstreckt sich auf die jeweils einschlägigen Grundzüge der Hygienevorschriften einschließlich des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Fleischbeschaugesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Milchrechts, des Getränkerechts (insbesondere des Weinrechts und des Bierrechts) und des Getränkeschankanlagenrechts. Auch soll auf die jeweils einschlägigen Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches hingewiesen werden.

BEFREIUNG

Die einmal erteilte Bescheinigung der IHK gilt bundesweit und unbefristet. Eine erneute Teilnahme ist nicht notwendig. Bei Verlust der Bescheinigung nehmen Sie bitte Kontakt zu der IHK auf, bei welcher Sie an der Unterrichtung teilgenommen haben. In der Regel kann eine Zweitausfertigung gegen Gebühr vorgenommen werden.

Eine Befreiung von der Unterrichtung ist nach der Verwaltungsvorschrift für die Gaststättenunterrichtung in bestimmten Fällen möglich. Wenn Sie die Abschlussprüfung bestimmter staatlich anerkannter Ausbildungsberufe (vgl. Anlage) bei der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung abgelegt haben und zum Prüfungsgegenstand die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig sind, sollten Sie sich mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung setzen. Der Nachweis der Abschlussprüfung ist der IHK unter Angabe von Name, Geburtstag und -ort vorzulegen.

Stand: November 2011

Anlage: Befreiungen von der Gaststättenunterrichtung nach der GastUVwV
Stand: gültig seit 01.01.2003

Aussiedler, deren einschlägige Prüfungszeugnisse jeweils im Einzelfall nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes, eventuell i. V. m. § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, in der Bundesrepublik anerkannt worden sind (z. B. in Polen ausgebildete Meister-Köche/-Kellner)

Bäcker/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Bäcker/zur Bäckerin (Bäcker-AusbildungsVO-BäAusbV), 30.03.1983, BGBl. I S. 413

Bäckereifachverkäufer/-in, Vorläufer zum Nahrungsmittelhandwerk

Bäckermeister/-in

Betriebs-Braumeister und Getränke-Betriebsmeister/-in, sofern die Fortbildungsprüfung bei der IHK für München und Oberbayern (i. V. m. dem Doemens-Technikum, Gräfelfing) abgelegt und das Abschlusszeugnis nach dem 01.01.1988 ausgestellt wurde

ehem. DDR: Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus der ehemaligen DDR sind die Regelungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885) maßgebend, insbesondere Artikel 37 und die Maßgabebestimmungen zur Handwerksordnung (Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1). Freigestellt sind demnach: Bäcker, Fleischer, Konditor, Lebküchler, Rossschächter, Serviermeister, Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke. Der (DDR-Meister) für Brauerei und Mälzerei nur insoweit als er eine Hygiene-Ausbildung nachweisen kann. **Hygieneschulungen** in der ehemaligen DDR: Wer in der ehemaligen DDR eine Gaststätte betrieb, musste sachkundig sein (§ 14 Abs. 5, 8 der "Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung in Gaststätten-Gemeinschaftsküchen-Anordnung"). Daraufhin ist die "Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen" vom 14. März 1978 ergangen (Gesetzesblatt der DDR, Teil I, Nr. 9, Seite 118). Personen, die ausweislich dieser Vorschriften an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben und einen Qualifikationsnachweis besitzen, sind vom Unterrichtsnachweis befreit.

Diätassistent/-in

Diplomökotrophologe/-in

Fachkraft für Fruchtsafttechnik

Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Fachkraft im Gastgewerbe, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Fachmann/-frau für Systemgastronomie

Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk vom 23.12.1985, BGBl. I S. 1; ber. durch die VO vom 06.12.1986, BGBl. I S. 258

Fleischer/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin (Fleischer-AusbildungsVO - FleiAusV) vom 21.12.1983, BGBl. I S. 1665

Fleischereifachverkäufer/-in, Vorläufer zum Nahrungsmittelhandwerk

Fleischermeister/-in

Frankreich

- "boulangier", in Frankreich ausgebildete Bäcker/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "boulangier")
- "cuisinier", in Frankreich ausgebildete Köche/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "cuisinier")
- „employé de restaurant“, in Frankreich ausgebildete Restaurantfachleute (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf "employé de restaurant")
- „employé de hotel“, in Frankreich ausgebildete Hotelfachleute (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „employé de hotel“)
- "pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier", in Frankreich ausgebildete Konditor/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier")
- „Brevet de Maîtrise patissier“, in Frankreich ausgebildete Konditormeister/-innen (Inhaber eines „Brevet Maîtrise patissier“)

Geprüfte/r Industriemeister/-in – Fachrichtung Lebensmittel

Geprüfte/r Industriemeister/-in – Fachrichtung Süßwaren

Hauswirtschaftler/-in

Hotelbetriebswirt/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/-in in Fachrichtung Hotel- und Gastgewerbe

Hotelfachmann/-frau, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Hotelkaufmann/-frau

Koch/Köchin, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin vom 11.06.1979, BGBl. I S. 643

Konditor/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin (Konditor-AusbildungsVO-KondAusV) vom 30.03.1983, BGBl. I S. 422

Konditormeister/-in

Lebensmittelkontrolleure, gemäß der VO über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (Lebensmittelkontrolleur-VO) vom 16.06.1977, BGBl. I, S. 1002; zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag v. 31.08.1990, BGBl. II 1990, S. 889, 1089) i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung (§ 5 der Lebensmittelkontrolleur-VO)

Meister/Meisterin im Gastgewerbe, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 05.03.1985, BGBl. I S. 506

Österreich

- **Österreichische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in den Berufen Bäcker, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner, Koch, gemäß "VO zur Gleichstellung österreichi-**

scher Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung o. Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12.04.1990, BGBl. I S. 771

- **Österreichische** Inhaber von Prüfungszeugnissen über das Bestehen der Prüfung in den Berufen **Fleischer, Konditor**, gemäß der "Ersten VO zur Änderung der VO zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen", vom 06.08.1992, BGBl. I Nr. 39 v. 14.08.1992, S. 1506
- **Österreichische** Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als **Bäckermeister/-in, Fleischermeister/-in, Konditormeister/-in, Zuckerbäckermeister/-in**, gemäß der „Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk“, vom 31.01.1997, BGBl. I, S. 142

Restaurantfachmann/-frau, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk, mit der Fortbildungsprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen besonderen Rechtsvorschriften zum/zur Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk

Weinküfer/-in, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin (Weinküfer-AusbildungsVO – WeinKAusbV) vom 07.12.1982, BGBl. I S. 1656

Weinküfermeister/-in

keine Befreiungen von der Gaststättenunterrichtung nach der GastUVwV

Brauer- und Mälzermeister/-in: Eine Freistellung der Brauer und Mälzergesellen erfolgt nicht, da die Brauer- und Mälzer-AusbildungsVO vom 17.09.1981 (BGBl. I S. 1025) einschließlich des dazugehörigen Ausbildungsrahmenplans keine Vorschriften enthält, nach denen lebensmittelrechtliche Kenntnisse zum Prüfungsstand gehören. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.